

Zeitschrift: Bulletin / Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1989)
Heft: 2

Rubrik: Offizielle Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

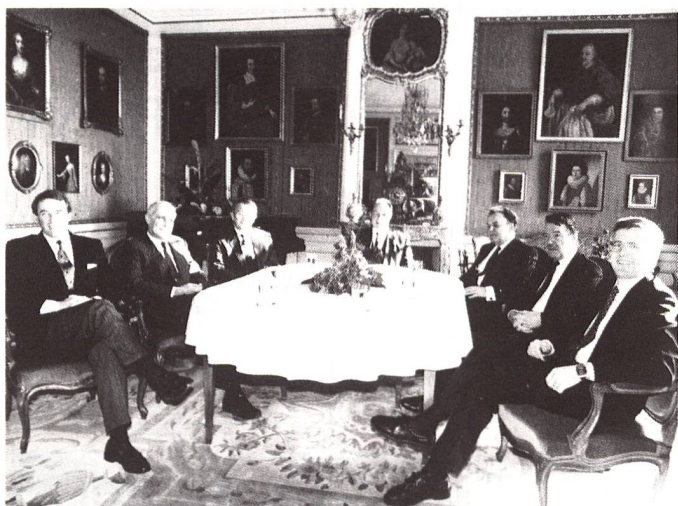
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

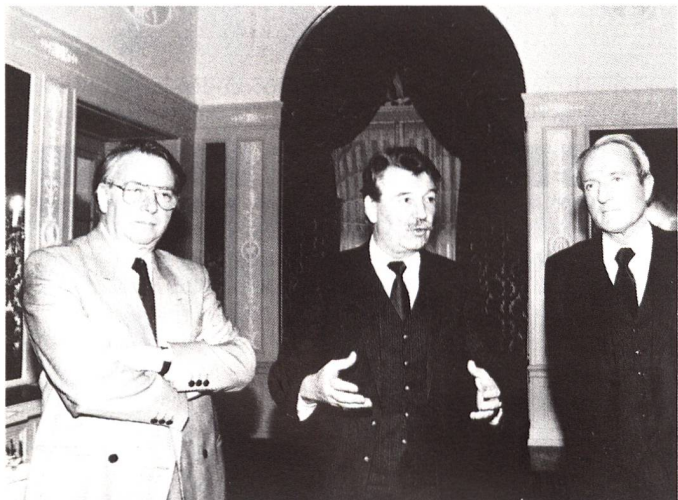
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die neue Landesregierung



Der Bundesrat in corpore: Von links nach rechts die Bundesräte Adolf Ogi (Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement), Flavio Cotti (Departement des Innern), Arnold Koller (Justiz- und Polizeidepartement), Jean-Pascal Delamuraz, Bundespräsident (Volkswirtschaftsdepartement), Otto Stich (Finanzdepartement), René Felber (Departement für auswärtige Angelegenheiten), Kaspar Viliger (Militärdepartement). (Photo: Key)

Von Bern nach Washington – und zurück



Während Staatssekretär Edouard Brunner im Februar zum neuen Schweizer Botschafter in

den USA ernannt wurde, löste ihn sein Vorgänger in Washington, Klaus Jacobi, in Bern ab und wurde neuer Staatssekretär im Departement für auswärtige Angelegenheiten. (Auf dem Bild von links nach rechts E. Brunner, Bundesrat R. Felber und K. Jacobi; Photo: Key)

Redaktion der Offiziellen Mitteilungen:
Auslandsschweizerdienst, Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten.

Ägypten: Blockierte schweizerische Guthaben

Aufruf

Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten hat die 1980 bzw. 1984 mit den ägyptischen Behörden abgeschlossenen Abkommen um weitere 4 Jahre erneuert. Die Regelung sieht die Freigabe von blockierten Guthaben auf nichttransferierbaren Bankkonten in der Arabischen Republik Ägypten von nicht ansässigen Schweizer Bürgern sowie von juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz, an denen schweizerische Staatsangehörige ein vorherrschendes Interesse haben, vor.

Die Berechtigten sind eingeladen, sich so bald als möglich beim Departement für auswärtige

tige Angelegenheiten, Finanz- und Wirtschaftsdienst (Tel. 031 61 30 51), 3003 Bern, zu melden, welcher sie über das weitere Vorgehen informieren wird.

*Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
Finanz- und Wirtschaftsdienst*

Eidgenössische Volksabstimmungen

24. September 1989

Keine Vorlage

26. November 1989

Initiative «Schweiz ohne Armee»

«Tempo 130/100» (eventuell)

Energieartikel (eventuell)

Rückkehr einer Auslandschweizerin

«Eine alte Tante aus meiner weiteren Verwandtschaft, eine gebürtige Zürcherin, zog in den dreissiger Jahren nach Italien, wo sie durch Heirat zusätzlich das italienische Bürgerrecht erwarb. Nach dem Tod ihres Mannes blieb sie weiterhin in Italien. Jetzt liegt sie aber wegen eines Beinbruchs im Spital, und da sie schon auf die 90 zugeht, möchte sie nach ihrer Entlassung gerne in ein Heim in der

FRAGE — ANTWORT

Schweiz übersiedeln. Am liebsten wäre ihr der Kanton Tessin. Es konnte auch bereits ein geeignetes Heim ausfindig gemacht werden, doch da ihre Verhältnisse sehr bescheiden sind, ist die Finanzierung noch ungeklärt. Welche Lösungen gibt es hier?»

K.L.

Vorfrageweise müsste hier zuerst abgeklärt werden, ob Ihre Tante durch Heirat mit einem italienischen Staatsangehörigen das schweizerische Bürgerrecht nicht etwa verloren hat.

Ist sie heute noch – oder allen-

falls wieder – Schweizerin, steht ihr die Möglichkeit offen, beim zuständigen schweizerischen Konsulat im Rahmen des Bundesgesetzes über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer ein Gesuch um Unterstützung und Heimschaffung in die Schweiz einzureichen. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, könnten Heimkehr und Unterstützungskosten während der ersten drei Monate zu Lasten des Bundes finanziert werden, soweit sie nicht aus eigenen Mitteln, Renten der schweizerischen AHV und Ergänzungsleistungen gedeckt werden können. Zuständig wären die nach kantonalem Recht beauftragten Behörden. Die Übernahme weiterer Unterstützungskosten wären gemäss Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger zwischen Wohn- und Heimatkanton zu regeln.

Zu finanzieller Unterstützung sind indessen nicht nur die heimatischen Behörden, sondern auch die Angehörigen verpflichtet. Die zuständige Fürsorgebehörde würde gegebenenfalls die notwendigen Abklärungen vornehmen. *MZ*

- Elektrizitätsversorgung Liechtensteins
- Planung und Ausführung sämtlicher Elektroinstallationen
- Reparaturservice — rund um die Uhr mit Funk ausgerüstete Servicewagen
- Ladengeschäft mit einem reichhaltigen Sortiment an
- Elektroapparaten und Beleuchtungskörpern
- Gratisdienstleistung: Beratung hinsichtlich sparsamer Stromanwendung durch die LKW-Energiefachstelle

LIECHTENSTEINISCHE KRAFTWERKE

SCHAAN

TELEFON 2 33 22
TELEFAX 2 22 03

